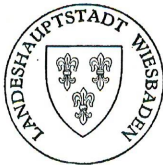


Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Wiesbaden, 27.10.2025



Der Wahlleiter
für die Kommunalwahlen in Wiesbaden
in Vertretung

Hörner

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der Partei

FWG Wiesbaden e.V., FWG

für die **Wahl der Stadtverordnetenversammlung am 15. März 2026**

(Bitte vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname, Vorname		Tag der Geburt
Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ Wohnort)		
Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird (bei Selbsteinholung bitte streichen).		
Datum		Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Nur vom Wahlamt auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts

(Das Wahlrecht darf für jede Wahl nur für einen Wahlvorschlag bescheinigt werden)

Die vorstehende Unterzeichnerin oder der vorstehende Unterzeichner ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zur oben bezeichneten Wahl in dem oben bezeichneten Wahlkreis wahlberechtigt. Sie oder er erfüllt die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 30 Abs. 1, § 86 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und ist nicht nach § 31, § 86 Abs. 5 HGO vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die Angaben beziehen sich auf das Datum der Unterstützungsunterschrift.



Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
Wahlamt
Im Auftrag

Datum, Unterschrift

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 11 Abs. 4 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 8 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 11, 13, 14 und 15 KWG und den §§ 23 bis 25 der Kommunalwahlordnung (KWO).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählergruppe (FWG Wiesbaden e.V., Wallauer Weg 12 B, 65205 Wiesbaden)¹⁾.

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter (Geschäftsstelle Wahlamt, Friedrichstraße 16, 65185 Wiesbaden, wahlen@wiesbaden.de) ist diese oder dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist der Gemeindevorstand der Gemeinde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss (Postanschrift: c/o Wahlleiterin oder Wahlleiter, siehe oben Nr. 3).

Im Falle eines Einspruchs gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags nach § 15 Abs. 3 KWG sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlausschuss Empfänger der personenbezogenen Daten.

Im Falle von Wahlprüfungen können auch die Stadtverordnetenversammlung, die sonstigen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 KWG Beteiligten, die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Satz 1 KWG sowie das zuständige Verwaltungsgericht Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 112 Abs. 2 KWO: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter, falls erforderlich nach Abstimmung mit der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas Anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 16 Datenschutzgrundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 17 Datenschutzgrundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach § 1 Abs. 8 HDSIG in Verbindung mit Artikel 18 Datenschutzgrundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den hessischen Beauftragten für Datenschutz- und Informationsfreiheit (Postanschrift: Hessischer Beauftragter für Datenschutz- und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden; E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de) und gegebenenfalls an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nr. 3) richten.
11. Sie können diese Informationen auch im Themenportal Wahlen unter wahlen.hessen.de ansehen.

¹⁾ Name und Kontaktdaten der Partei oder Wählergruppe eintragen.